

*(2) Fristenlauf für Kollokationsklage und -beschwerde*

*Urteil des Bundesgerichts vom 13. September 2006, Schuldbetreibungs- und Konkurskammer, 7B.84/2006, X. c. Obergericht des Kantons Uri, Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts Uri vom 11. Mai 2006.*

*Aus den Erwägungen:* «2.3 Die Frist zur Einreichung einer Beschwerde wegen Verfahrensfehlern, die bei der Aufstellung des Kollokationsplans begangen worden

sein sollen, läuft – gleich wie die Frist für die Klage auf Anfechtung des Kollokationsplans (Art. 250 SchKG) – von der öffentlichen Bekanntmachung der Auflegung des Kollokationsplans (im SHAB) an (Art. 35 Abs. 1 SchKG; BGE 93 III 84 E. 1 S. 87). Voraussetzung ist allerdings, dass am Tag der Publikation der Kollokationsplan tatsächlich auch zugänglich war (dazu BGE 119 V 89 E. 4a S. 93 mit Hinweis). Dass letzteres hier nicht der Fall gewesen wäre, ist nicht dargetan.

2.3.1 Im SHAB wurde die Auflegung des in Frage stehenden Kollokationsplans am 24. Februar 2006 öffentlich bekanntgemacht, so dass die Frist zur Beschwerde gegen diesen am 25. Februar 2006 zu laufen begann und am 6. März 2006 endete. Die kantonale Aufsichtsbehörde, die auf die Publikation im kantonalen Amtsblatt (vom 3. März 2006) abstellte, gelangte aber auch so zum Schluss, die am 16. März 2006 zur Post gebrachte Beschwerde sei zu spät eingereicht worden.

2.3.2 Der Beschwerdeführer hält dafür, dass bei der Beschwerde gegen einen Kollokationsplan für die Auslösung der Frist nicht die öffentliche Bekanntmachung massgebend sei; vielmehr müsse auf Grund von Art. 17 Abs. 2 SchKG auf die tatsächliche Kenntnisnahme vom Kollokationsplan abgestellt werden, sofern diese in die Auflagezeit von 20 Tagen gefallen sei; er habe vom Kollokationsplan am 10. März 2006 Kenntnis genommen, so dass die Vorinstanz auf die am 16. März 2006 aufgegebene Beschwerde hätte eintreten müssen. Das Vorbringen zum Zeitpunkt der tatsächlichen Kenntnisnahme vom Kollokationsplan ist neu und daher unbeachtlich (vgl. Art. 79 Abs. 1 zweiter Satz OG). Der Auffassung des Beschwerdeführers ist in rechtlicher Hinsicht jedoch ohnehin nicht beizupflichten: Sie verstösst gegen den klaren Wortlaut der auf Grund von Art. 249 Abs. 2 SchKG anzuwendenden Bestimmung von Art. 35 Abs. 1 SchKG. Diese regelt den Sonderfall der Auslösung der Beschwerdefrist bei öffentlicher Bekanntmachung und geht der allgemeinen Bestimmung von Art. 17 Abs. 2 SchKG, wonach die Beschwerde innert zehn Tagen seit dem Tag der Kenntnisnahme von der Verfügung durch den Beschwerdeführer einzureichen ist, deshalb vor. Dass die Frist zur Einreichung der – auf materiellrechtliche Beanstandungen einer Kollokation gerichteten – Kollokationsklage (Art. 250 Abs. 1 SchKG) durch die seit 1. Januar 1997 in Kraft stehende Gesetzesrevision von zehn auf zwanzig Tage verlängert worden ist, hilft dem Beschwerdeführer nicht, da die gesetzlichen Grundlagen für die Anfechtung des Kollokationsplans auf dem Beschwerdeweg unverändert geblieben sind (vgl. BBl 1991 III 66 f. und 150).»

*Bemerkungen:* Dem Entscheid ist vollumfänglich beizupflichten. Wo eine Rechtsmittelfrist im weitesten Sinn in Frage steht, welche durch öffentliche Bekanntmachung ausgelöst wird, muss ein *einheitlicher Fristenlauf* für alle Beteiligten gelten. Bei der Auflage des Kollokationsplans, welche öffentlich bekannt gemacht wird (Art. 249 Abs. 2 SchKG), gilt dies sowohl für die 20-tägige Frist, um Kollokationsklage zu erheben (Art. 250 Abs. 1 SchKG) als auch für die 10-tägige Beschwerdefrist (Art. 17 Abs. 1, Art. 35 Abs. 1 SchKG; *Lorandi*, Art. 17 SchKG N 254; vgl. auch Entscheid Nr. 1 hiervor, E. 4.2). Die tatsächliche Kenntnisnahme (Art. 17 Abs. 2 SchKG) spielt diesfalls keine Rolle. Die Fiktion der Kenntnisnahme zufolge öffentliche Bekanntmachung geht vor und verdrängt die Regelung von Art. 17 Abs. 2 SchKG (*Markus Dieth*, Beschwerde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen gemäss Art. 17 ff. SchKG, Zürich 1999, 79). Dies gilt nicht nur bei der Beschwerde ge-

gen den Kollokationsplan, sondern etwa auch bei der Beschwerde gegen die Einstellung des Konkurses mangels Aktiven (Art. 230 Abs. 2 SchKG), gegen die Umstände der Steigerung (Art. 257 Abs. 1 SchKG; BGE 120 III 27) oder gegen den Schluss des Konkursverfahrens (Art. 268 Abs. 4 SchKG).

*PD Dr. Franco Lorandi*